

**Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Einrichtung eines
gemeinsamen Ausschusses für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik/Data Science
Vom 26. März 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 26.03.2026

Aufgrund von §§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 31 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), hat der Senat der Technischen Hochschule Lübeck am 25. März 2026 nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 17. September 2025 sowie des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 17. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses

Es wird für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik/Data Science (nachfolgend: Studiengang) ein gemeinsamer Ausschuss der Fachbereiche Maschinenbau und Wirtschaft sowie Elektrotechnik und Informatik (nachfolgend: Ausschuss) eingerichtet.

§ 2 Zuordnung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist entsprechend der Akkreditierung organisatorisch dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik zugeordnet.
- (2) Unbeschadet der formalrechtlichen und organisatorischen Zuständigkeit des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik wird sich der Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaft im Rahmen der Beschlüsse seines Fachbereichskonvents und dieser Satzung an der Durchführung des Studiengangs beteiligen. Er wird die Betreuung der Hälfte der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs übernehmen.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung, Struktur und Organisation des Studiengangs im Rahmen der Akkreditierung. Dem Ausschuss obliegt die fachbereichsübergreifende Gesamtkonzeption des Studiengangs, seine inhaltliche Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung. Durch den engen Erfahrungsaustausch zwischen den Fachbereichen soll ein attraktives Studienangebot sichergestellt werden.
- (2) Der Ausschuss übt eine beratende und vorbereitende Tätigkeit aus, in deren Rahmen er Vorschläge bzw. Beschlussvorlagen für die Fachbereichskonvente (insb. Entwürfe für die SPO und ggf. deren Änderungen) erarbeitet. Er trifft keine Entscheidungen oder erlässt Beschlüsse; die Beschlussfassung ist den Fachbereichskonventen vorbehalten.

- (3) Der Ausschuss koordiniert die Beteiligung beider Fachbereiche an den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Studiengangs entsprechend der von den Fachbereichen beschlossenen Anteile am Curriculum. Die Durchführung der Modulprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss setzt sich, soweit möglich und umsetzbar, paritätisch aus Vertreter*innen beider Fachbereiche zusammen (Grundsatz der Parität) und besteht aus
1. jeweils drei Mitgliedern der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. jeweils einem Mitglied der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. jeweils einem Mitglied der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe der Technik und Verwaltung sowie
 4. zwei Studierenden, von denen jeweils eine*r aus einem Fachbereich entsandt wird.
- (2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichskonventen des jeweiligen Fachbereichs gewählt und für die Dauer einer Legislatur der Konvente in den Ausschuss entsandt.
- (3) Sollten in einem Fachbereich weniger Vertreter*innen pro Mitgliedsgruppe als in Absatz 1 aufgeführt für den Ausschuss zur Verfügung stehen, wird der Vertreter*innenanteil des anderen Fachbereiches entsprechend angepasst, um den Grundsatz der Parität zu wahren.
- (4) Der Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Konstituierung aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer einer Legislatur der Konvente eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Änderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss beider Fachbereichskonvente geändert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 26. März 2026

Dr. Muriel Kim Helbig

Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck